

## Bekanntmachung der Stadt Linnich

### Rechtswirksamkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar und Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Die vom Rat der Stadt Linnich am 15.03.2018 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar und Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.07.2018, Aktenzeichen 35.2.11-22-46/18, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) rechtswirksam.

Der Bereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der drei Konzentrationszonen (rot umrandet) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Stadtgebietes von Linnich (grau umrandet). Diese gemeinsame Ausweisung der Fläche 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Fläche 3 Boslar und Fläche 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches - BauGB - für den übrigen Außenbereich (negativer Geltungsbereich).



Die genehmigte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich nebst Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Zimmer 204 (Dachgeschoss), öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr.

Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 02462 / 99 08 411 und 99 08 318). Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 27.07.2018

In Vertretung:

  
Corsten  
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Linnich

Anschlagtafel angeheftet: ..... 31.07.2018  
Anschlagtafel abgenommen: 15.08.2018  
Internet eingestellt: ..... 31.07.2018  
Internet entfernt: ..... 15.08.2018